
S 5 AS 1821/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 1821/18
Datum	06.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 224/21
Datum	15.06.2021

3. Instanz

Datum	24.01.2022
-------	------------

Es wird festgestellt, dass das Verfahren L 2 AS 701/20 durch RÄ^{1/4}cknahme der Klage beendet ist.

AuÃergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen

Â

Tatbestand:

Unter den Beteiligten ist streitig, ob der Rechtsstreit durch RÄ^{1/4}cknahmefiktion in der Berufungsinstanz beendet worden ist.

In dem zu Grunde liegenden Verfahren hat sich die am 00.00.1993 geborene KlÃ¤gerin mit der am 26.04.2018 bei dem Sozialgericht KÃ¶ln erhobenen Klage gegen die Versagung der von ihr im Oktober 2017 beantragten Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) wegen fehlender Mitwirkung durch Bescheid vom 05.02.2018 und

Widerspruchsbescheid vom 09.03.2018 sowie gegen die spätere Ablehnung des Leistungsantrags wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit (Bescheid vom 19.06.2018, Widerspruchsbescheid vom 01.08.2018) gewandt und einen zusätzlich Anspruch auf Zusicherung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung gemäß [Â§ 22 Abs. 5 SGB II](#) geltend gemacht. Die Klage hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 06.04.2020 abgewiesen.

Gegen diesen Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 05.05.2020 Berufung (Az. L 2 AS 701/20) eingelegt. Mit Verfügung vom 04.06.2020 hat der Berichterstatter des Senats der Klägerin rechtliche Hinweise erteilt und sie aufgefordert, binnen einer bis zum 01.07.2020 gesetzten Frist bestimmte Angaben zu machen (unter anderem darüber, wovon sie seit Antragstellung ihren Lebensunterhalt bestritten hat) und näher bezeichnete Unterlagen zur Klärung ihrer Bedürftigkeit im Sinne des SGB II (unter anderem Auszüge der Konten ihrer Eltern) zum Verfahren zu reichen. Nachdem eine Reaktion darauf nicht erfolgte, hat das Gericht die Klägerin mit Schreiben vom 19.08.2020 aufgefordert, das Verfahren zu betreiben. Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass gemäß [Â§ 102 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Klage als zurückgenommen gilt, wenn das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate ab Zugang der Aufforderung nicht betrieben wird. Die Betreibensaufforderung ist dem Bevollmächtigten der Klägerin am 22.09.2020 mit Zustellungsurkunde zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 17.11.2020 hat der Bevollmächtigte der Klägerin die Ablehnung und Ausschließung des Berichterstatters gemäß [Â§ 60 SGG](#) beantragt, weil dieser nicht hinreichend neutral sei, um das Verfahren weiterführen zu können. Für den relevanten Prüfungszeitraum habe die Klägerin vorgetragen, von der Hand in den Mund gelebt zu haben. Dies sei aktenkundig und hätte dem abzulehnen Richter auffallen müssen. Der Klägerin sei nicht zuzumuten, Beweismittel beizubringen, welche die Rechtsansichten der Gegenseite stützten. Wegen des verfolgten Anspruchs auf Zusicherung nach [Â§ 22 Abs. 5 SGB II](#) sei entscheidend, ob die Klägerin diesen im Zeitpunkt der Antragstellung gehabt habe.

Mit Beschluss vom 17.12.2020 hat der Senat, ohne Mitwirkung des vom Ablehnungsgesuch betroffenen Berichterstatters, den Befangenheitsantrag zurückgewiesen.

Erklärungen zu den in der Betreibensaufforderung bzw. in dem darin in Bezug genommenen Anschreiben des Gerichts, an die Klägerin gerichteten Fragen und auch die Übersendung der von ihr erbetenen Nachweise über Bedürftigkeit erfolgten von Seiten der Klägerin nicht. Mit Verfügung vom 23.12.2020 hat das Gericht das Verfahren als durch Rücknahme der Klage beendet ausgetragen.

Dagegen wendet sich die Klägerin mit Eingabe vom 29.01.2021. Sie ist der Auffassung, das Verfahren sei nicht durch die Fiktion einer Klagerücknahme beendet worden; die Berufung sei mithin weiterhin anhängig. Auch seien die Gründe für die Entscheidung des Gerichts zur Richterablehnung nicht nachvollziehbar. Sie beantrage deswegen die Fortsetzung des Verfahrens und für

den Fall, dass das Gericht anderer Auffassung sein sollte, bitte sie um ein Urteil in der Sache.

Der Senat hat das Verfahren unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens fortgesetzt.

Nach Lage der Akten beantragt die KlÄgerin,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÄln vom 06.04.2020 abzuÄndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 05.02.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2018 sowie des Bescheides vom 19.06.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.08.2018 zu verurteilen, ihr Arbeitslosengeld II vom 23.10.2017 an in gesetzlicher HÄhe Ä zu gewÄhren sowie ihr eine Zusicherung fÄr Bedarfe fÄr Unterkunft und Heizung fÄr die Zeit nach einem Umzug zu erteilen.

Der Beklagte und die Beigeladene haben im fortgesetzten Verfahren keinen Antrag gestellt.

Die Gerichtsakten zu den Verfahren [S 5 AS 1821/18](#), L 2 AS 701/20 und [L 2 AS 224/21](#) haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gewesen

Ä

EntscheidungsgrÄnde:

Der Senat konnte ohne Teilnahme der Beteiligten an der mÄndlichen Verhandlung durch Urteil entscheiden. Die KlÄgerin und die Beigeladene sind in den ihnen zugestellten Terminsmitteilungen auf diese MÄglichkeit hingewiesen worden. Der Beklagte und der BevollmÄchtigte der KlÄgerin haben sich ausweislich der in den Gerichtsakten befindlichen Telefonvermerke vom 15.06.2021 ebenfalls mit dieser Vorgehensweise ausdrÄcklich einverstanden erklÄrt.

Eine Sachentscheidung darÄber, ob die von der KlÄgerin im Verfahren erhobenen AnsprÄche bestehen, konnte nicht ergehen, weil der Rechtsstreit durch KlagerÄcknahme beendet ist. Besteht Streit Äber die Wirksamkeit einer verfahrenserledigenden ErklÄrung ist das Verfahren fortzusetzen. Bejaht das Gericht eine KlagerÄcknahme, stellt es dies durch Endentscheidung fest. Verneint das Gericht eine KlagerÄcknahme oder hÄlt es sie fÄr unwirksam, entscheidet es in der Sache (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer./Schmidt, Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, 13. Aufl. 2020, Ä 102 Rn. 12). Eine Sachentscheidung konnte hier im fortgesetzten Verfahren nicht mehr ergehen, weil der Rechtsstreit als durch KlagerÄcknahme erledigt gilt.

Von der KlÄgerin ist zwar eine KlagerÄcknahme nicht erklÄrt worden, die von ihr erhobene Klage gilt aber als zurÄckgenommen. GemÄÄ [Ä 102 Abs. 2 S. 1 SGG](#) gilt die Klage als zurÄckgenommen, wenn von KlÄgerseite das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts lÄnger als drei Monate nicht betreiben wird. Mit

der Aufforderung zum Betreiben des Verfahrens ist $\hat{A}$ auf die Folgen des Nichtbetreibens einer Klage hinzuweisen ([\$\hat{A}\$ § 102 Abs. 2 S. 3 SGG](#)). Die Voraussetzungen daf $\hat{A}$ ur, dass die von der Kl $\hat{A}$ gerin am 26.04.2018 bei dem Sozialgericht K $\hat{A}$ ln erhobene Klage als zur $\hat{A}$ ckgenommen gilt, liegen vor.

Die Kl $\hat{A}$ gerin ist wirksam unter Fristsetzung und unter Hinweis auf die Folgen des Nichtbetreibens aufgefordert worden, das Verfahren zu betreiben. Formelle Bedenken bestehen insoweit nicht. Die in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 01.07.2010 zum Az. [B 13 R 58/09 R](#) zu Rn. 48 ff. der Wiedergabe bei juris, sowie Urteil vom 04.04.2017, Az. [B 4 AS 2/16 R](#) zu Rn. 23 der Wiedergabe bei juris) herausgearbeiteten Voraussetzungen f $\hat{A}$ ur eine wirksame Aufforderung sind erf $\hat{A}$ llt. Die Betreibensaufforderung ist vom Richter verf $\hat{A}$ gt und mit dem Namen (und nicht lediglich mit einer Paraphe) unterzeichnet worden. In dem daraufhin erstellten und dem Bevollm $\hat{A}$ chtigten der Kl $\hat{A}$ gerin zugestellten Schreiben wird der Richter (ebenfalls mit vollem Namen) als Urheber der Erkl $\hat{A}$ rung des Gerichts ausgewiesen. Damit musste dem Empf $\hat{A}$ nger des Schreibens bewusst sein, dass es sich bei dem unterzeichneten Text nicht lediglich um einen Entwurf oder um ein Routine- bzw. Formschreiben der Gesch $\hat{A}$ ftsstelle des Gerichts handelt und deshalb von einer Wichtigkeit f $\hat{A}$ ur das Verfahren auszugehen ist. Die Betreibensaufforderung ist eine prozessleitende Verf $\hat{A}$ gung und ergeht nicht in Form eines Beschlusses. Innerhalb des Spruchk $\hat{A}$ rpers ist daf $\hat{A}$ ur der Vorsitzende oder, sofern ein Berichterstatter bestellt ist, dieser f $\hat{A}$ ur prozessleitende Verf $\hat{A}$ gungen zust $\hat{A}$ ndig ([\$\hat{A}\$ § 155](#) i.V.m. [\$\hat{A}\$ § 106 SGG](#)).

Die Betreibensaufforderung hat die Fiktion einer Klager $\hat{A}$ cknahme ausgel $\hat{A}$ st, weil das Verfahren innerhalb der genannten Frist von der Kl $\hat{A}$ gerin nicht betrieben worden ist. Die Einreichung des Ablehnungsgesuchs war daf $\hat{A}$ ur nicht ausreichend. Ein Betreiben im Sinne von [\$\hat{A}\$ § 102 Abs. 2 S. 1 SGG](#) liegt nur dann vor, wenn ein Vortrag zur Sache erfolgt. Dies ist hier jedoch nicht geschehen. Die f $\hat{A}$ ur das Verfahren erforderlichen weiterf $\hat{A}$ hrenden Angaben der Kl $\hat{A}$ gerin zum Sachverhalt sind ebenso unterblieben wie die Einreichung von Belegen zum Nachweis der Bed $\hat{A}$ rftigkeit. Die Begr $\hat{A}$ ndung zum Antrag auf Ablehnung des Berichterstatters diente auch einem g $\hat{A}$ nzlich anderen Zweck. Sie war auf Ausschluss eines Richters aber nicht auf Darlegung oder Nachweis von anspruchsbegr $\hat{A}$ ndenden Tatsachen gerichtet.

Es bestanden im konkreten Einzelfall zudem hinreichende Anhaltspunkte f $\hat{A}$ ur einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses an der Fortf $\hat{A}$ hrung des Verfahrens. In Bezug auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts folgt dies schon aus dem prozessualen und auch aus dem vorprozessualen Verhalten der Kl $\hat{A}$ gerin. Sie hat zwar wiederholt geltend gemacht, ohne finanzielle Mittel und deshalb dringend auf Grundsicherungsleistungen angewiesen zu sein, gleichzeitig aber das Verfahren nicht bzw. (anf $\hat{A}$ nglich) nur $\hat{A}$ u $\hat{A}$ erst schleppend betrieben. Dies ist nicht nachvollziehbar, denn wer geltend macht, auf die Gew $\hat{A}$ hrung existenzsichernder Leistungen angewiesen zu sein, von dem ist zu erwarten, dass er alles in seiner Macht Stehende unternimmt, diese Mittel m $\hat{A}$ glichst schnell zu erhalten, um damit die geltend gemachte finanziellen Notlage unverz $\hat{A}$ glich $\hat{A}$ berwinden zu k $\hat{A}$ nnen. Von der Kl $\hat{A}$ gerin ist auch in keiner Weise dargelegt worden, wovon sie in

der Zeit seit der nunmehr deutlich $\frac{1}{4}$ ber vier Jahre zur $\frac{1}{4}$ ckliegenden Antragstellung ihren Lebensunterhalt bestritten hat. Ihre Einlassung, ihr sei nicht zuzumuten, Beweismittel beizubringen, die die Rechtsansichten der Gegenseite st $\frac{1}{4}$ tzten, legt nahe, dass sie $\frac{1}{4}$ ber ausreichende finanzielle Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verf $\frac{1}{4}$ gte und aus diesem Grunde das Interesse an der Fortf $\frac{1}{4}$ hrung des Verfahrens verloren hat. Gleiches gilt insbesondere auch f $\frac{1}{4}$ r den von ihr aufrecht erhaltenen Antrag auf Erteilung einer Zusicherung gem $\frac{1}{4}$ [Â§ 22 Abs. 5 SGB II](#). Die in dieser Rechtsvorschrift enthaltene Sonderregelung f $\frac{1}{4}$ r Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet auf die Kl $\frac{1}{4}$ xgerin seit Mai 2018 keine Anwendung mehr, sodass dieses Antragsbegehren ersichtlich ins Leere geht. Angaben dar $\frac{1}{4}$ ber, ob und gegebenenfalls wann sie die elterliche Wohnung verlassen hat, wurden von der Kl $\frac{1}{4}$ xgerin ebenfalls nicht gemacht. Auch dieses prozessuale Verhalten ist ein gewichtiger Hinweis f $\frac{1}{4}$ r einen Wegfall des Interesses an der Fortf $\frac{1}{4}$ hrung des Verfahrens.

Die weiteren Voraussetzungen f $\frac{1}{4}$ r den Eintritt der Klager $\frac{1}{4}$ cknahmefiktion liegen ebenfalls vor. Die Fiktion der Klager $\frac{1}{4}$ cknahme im Sinne von [Â§ 102 Abs. 2 S. 1 SGG](#) kann noch im Berufungsverfahren eintreten. Dies folgt aus [Â§ 102 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Â§ 102 Abs. 1 S. 1 SGG](#). Ist eine Klager $\frac{1}{4}$ cknahme noch im Berufungsverfahren m $\frac{1}{4}$ glich, ist kein Grund daf $\frac{1}{4}$ r ersichtlich, weshalb die Fiktion der R $\frac{1}{4}$ cknahme der Klage bei Wegfall des Rechtsschutzinteresses nicht auch im Berufungsverfahren eingreifen k $\frac{1}{4}$ nnte (so auch das Bundessozialgericht im bereits benannten Urteil vom 01.07.2010 zu den Rn. 35 ff. der Wiedergabe bei juris). Der Eintritt der Klager $\frac{1}{4}$ cknahmefiktion setzt schlie $\frac{1}{4}$ lich nicht eine nach au $\frac{1}{4}$ en gerichteten Entscheidung des Gerichts durch Urteil oder Beschluss voraus (Bundessozialgericht, Beschluss vom 20.05.2019 zum Aktenzeichen [B 14 AS 66/18 B](#), zur Rn. 6 bei juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gr $\frac{1}{4}$ nde, die Revision zuzulassen, bestehen nicht.

Â

Erstellt am: 29.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024